

RS Pvak 2020/11/3 B6-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2020

Norm

PVG §10 Abs4

Schlagworte

Beratung des DL mit DA; Niederschrift über Beratungsergebnis

Rechtssatz

In § 10 Abs. 4 PVG ist vorgesehen, dass sich die/der DL auf Verlangen des DA mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge des DA zu beraten hat. Nach § 10 Abs. 4 letzter Satz PVG ist das Beratungsergebnis von der/dem DL in Form einer Niederschrift festzuhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:B6.PVAB.20

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at